



PLANECHENERKLÄRUNG

I ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB, BauNVO und PlanVO)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

WA 1-2 Allgemeines Wohngebiet (4 BauNVO)

MAR DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl
GFZ 1,2 Geschossflächenzahl
z.B. OK max. 210 Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in Meter über NNH
II Zahl der Vollgeschosse zwingend
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

VERKEHRSLÄCHEN, SOWIE DER ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Eintrittsbereich

BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Anpflanzung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Zweckbestimmung:
TG Tiefgarage
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
+10,40 Maßlinie mit Maßzahl in Metern

II ZEICHNERISCHE HINWEISE UND PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

vorhandene Bebauung
Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
+197,50 Geländehöhen in Meter über NNH
Baum Bestehen

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2004 (BGBl. I S. 2484), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2010 (BGBl. I S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 120), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2011 (GVBl. S. 8)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2010 (BGBl. I S. 1509)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neukonfirmierung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsabstimmgesetzes 2010 vom 21.12.2010 (GVBl. S. 53), 530, 532, Stand: 15.03.2012

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 02.08.2012 übereinstimmen.

Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Apolda

Stand der ALK: 02.08.2012

Planverfasser: Osterwold/Schmidt/EXPANDER Architekten BDA, Brühl 22, 99423 Weimar
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Löberstraße 34, 99096

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs.1 bis 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
0.	Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen sind im WA nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.	§ 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB
1.	ART DER BAULICHEN NUTZUNG Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Vorwärtungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 1 Abs. 6 BauNVO
2.	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 2.1. Die Oberkante baulicher Anlagen ist der höchste Punkt der Gebäude. Die im Plan dargestellte maximale Höhe baulicher Anlagen darf ausnahmsweise um maximal 1,00 m für technische Aufbauten überschritten werden; diese Aufbauten sind über dem Dach der Puschkinstraße einbaufähig. 2.2. Im WA sind nur Einzelhäuser zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
3.	BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE 3.1. Im WA wird eine offene Bauweise festgesetzt. 3.2. Im WA sind nur Einzelhäuser zulässig. 3.3. Im WA ist ein Überschreiten der Baugrenzen und Baulinien ausnahmsweise mit maximaler Tiefe von 0,25 m zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 Abs. 1 BauNVO § 23 Abs. 1 Satz 3 BauNVO
4.	ABSTANDSFLÄCHENTIEFE 4.1. Im WA wird abweichend von der Thüringer Bauordnung die Tiefe der Abstandsflächen auf 0,35 H festgesetzt.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB
5.	NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE MIT IHREN EINFAHRTEN 5.1. Hochbauliche Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur ausnahmsweise zulässig. 5.2. Im WA sind oberirdische Stellplätze und Garagen für Kfz nicht zulässig. 5.3. Im WA sind oberirdische Stellplätze und Garagen für Kfz nur ausnahmsweise zulässig. 5.4. Im WA sind von der Puschkinstraße aus maximal 3 Zufahrten maximal 3,00 m breit und eine Tiefgarage maximal 1,00 m breit zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB § 14 Abs. 1 BauNVO § 12 Abs. 6 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
6.	MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT 6.1. Die Wurzelbereiche von zu pflanzenden Bäumen sind auf einer Fläche von mindestens 4,0 qm von Verfüllung, freizubehalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung durch Brettern oder Befahren zu schützen. Zum Erhalt festgesetzte Bäume sind während der Bauphase zu schützen. Im Wurzelbereich (Kronenbereich zzgl. 1,50 m) darf mit Entwurzelung bedingten Bäumen keine Abgrabungen, Geländebearbeitungen und Verengung unzulässig. 6.2. Im WA sind an den Gebäuden 6 Fledermausquartiere und 10 Vogelniststellen vorzusehen. 6.3. Im WA ist für 10 Jahre ein Artenchutzbaum mit Pflanzungen vorzusehen. Der Artenchutzbaum ist ein an der Teilgegründete Stamm einer Eiche mit Stammlänge je 5,00 m, sichere Verankerung und Pflanzung von 5 Stückem Rosa canina verpflanzt Strauch 60-100 cm Stammröhre. 6.4. Im WA dürfen in Feuerungsanlagen, die nach Inkraftsetzung des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, keine flüssigen oder festen Brennstoffe verbrannt werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB
7.	VERWENDUNGSVERBOT BESTIMMTER LUFTVERREINIGENDER STOFFE 7.1. Im WA dürfen in Feuerungsanlagen, die nach Inkraftsetzung des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, keine flüssigen oder festen Brennstoffe verbrannt werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
8.	VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTAUWIRKUNGEN 8.1. Die Außenbauteile der Wohngebäude müssen mindestens den Anforderungen an Schalldämm-Maße für den Lärmpegelbereich gemäß Tabelle 6 der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" entsprechen. 8.2. Die Fenster von Aufenthaltsräumen, die zum Schlafen genutzt werden (Schlafzimmer, Kinderzimmer), sind verriegelbar und der zur Puschkinstraße lammgegenwärtigen West-, Südwest- bzw. Nordwestfassade anzuordnen. 8.3. Die Kippzahl der Einwohnertiefgarage ist auf eine Anzahl von 60 Stellplätzen begrenzt. Das für die Tiefgarage ist dem Stand der Lärmminimierungstechnik entsprechend geräuscharm auszuführen. Die Abdeckungen überfahrbaren Regenergie der Tiefgarage sind geräuscharm auszuführen (z.B. mit verschraubten Gussblechplatten). Die Tür der Tiefgarage ist mit einer Asphaltdecke oder einer vergleichbaren, austisch nicht aufwändigen Einbaubodenplatte zu versehen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
9.	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN 9.1. Im WA sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu begrünen. mit der zusätzlich festgesetzt zu pflanzenden Bäumen in einer Mindestanzahl von 24 verpflanzt und Stammumfang 10 cm bei den Arten: Winterlinde (Tilia cordata), Sommerlinde (Tilia platyphyllos), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Spitz-Ahorn (Acer platanoides), Birke (Betula pendula), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Erdbeeren-Ahorn (Acer campestre), Säulen-Ahorn (Acer platanoides), Columnare Typ (Acer), Hanbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia), Mehlbeere (Sorbus aria), Kleinblättrige Winterlinde (Tilia cordata 'Ranch'), Thüringische Mehlbeere (Sorbus thuringiac), Föhnhain (Buxus), Späthorn (Sorbus) und Sträucher. Anlagen nach a.) sind dabei zulässig. Zusätzlich festgesetzte Baumstandorte können dabei ausnahmsweise verschoben werden. Das Tiefgarage ist mit einer Bodenüberdeckung von mindestens 4,00 m zu versehen und zu begrünen. 9.2. Im WA sind nicht für Terrassen, Erschließung oder technische Aufbauten genutzte Dachflächen von Flachdächern mindestens mit extensiver Dachbegrünung (Substratdicke 15 cm) zu begrünen; dies gilt nicht für die Flachdächer der obersten Geschosse. 9.3. Im WA sind bei anzupflanzenden Bäumen fachgerechte Pflegeschritte bzw. jährige Festpflanzung und jährige Entwicklungspflege durchzuführen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9, Abs. 4 BauGB i. V. m. § 83 ThürBO und § 12 Abs. 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
10.	Gestaltung baulicher Anlagen 10.1. Die baulichen Anlagen im WA sind nach den zeichnerischen Festsetzungen auszuführen. Abweichungen sind im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ausnahmsweise zulässig, soweit die gestalterischen Grundzüge nicht verletzt werden. 10.2. Die baulichen Anlagen im WA sind nach den zeichnerischen Festsetzungen auszuführen. Abweichungen sind im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ausnahmsweise zulässig, soweit die gestalterischen Grundzüge nicht verletzt werden.	§ 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
11.	Fassaden 11.1. Im WA sind Fassaden überwiegend in geträumt, graubraun und grauweißen Farben in Kombination mit Putzflächen in geträumt Weiß auszuführen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
12.	Dächer 12.1. Im WA sind Aufdachanlagen auf Flachdächern gegen Einsehbarkeit von der Puschkinstraße durch erhöhte Attikaabdeckung auszuführen. Attika und Absturzschürung bei Dachterrassen sind in die Kubatur und Erscheinung der Hauptanlage integriert und mit Material, Farbe und Oberfläche der Hauptanlage gleich auszuführen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
13.	Abfallbehälter 13.1. Im WA sind Standplätze für bewegliche Abfallbehälter außerhalb von Gebäuden als nicht von der Puschkinstraße einsehbar auszuführen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
14.	Oberflächenbefestigungen 14.1. Im WA sind Oberflächen von Erschließungen in Naturstein oder weagrobundener Decke auszuführen, ausnahmsweise zulässig: 10. Naturstein. 14.2. Im WA sind Oberflächen von nur zur Erschließung der Tiefgarage und von Keller im Hauptanlagen zulässig. Im WA sind Aufstufungen der Hauptanlage zur Abkragung der Zugänge und Freiraumflächen der Hauptanlage bis max. 0,30 m über die angrenzenden Oberkante des Fußweges der Puschkinstraße zu zulässig. 14.3. Im WA sind entlang der Puschkinstraße Hinterpfadungen der Einfriedung mit Heckens als denmalgeschützter Teil des Kulturdenkmals Dalbergsweg § 12 nicht zulässig. 14.4. Zwischen WA 1 und WA 2 sind Einfriedungen nur als Laubholzhecken bis 1,20 m Höhe zulässig. 14.5. Innerhalb der für die Tiefgarage festgesetzten Flächen ist ein Erschließungsbereich Tiefgarage von und zur Puschkinstraße mit maximal 1,20 m hohen Absturzschürungen zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO § 9 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO § 9 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO § 9 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
15.	Außenanlagen und Einfriedungen 15.1. Im WA sind mit der Hauptanlage verbundene Anlagen in Farbe und Material der Hauptanlage gleich auszuführen. 15.2. Im WA sind Abgrabungen nur zur Erschließung der Tiefgarage und von Keller im Hauptanlagen zulässig. 15.3. Im WA sind oberirdische Stellplätze und Garagen für Kfz nur ausnahmsweise zulässig. 15.4. Im WA sind entlang der Puschkinstraße Hinterpfadungen der Einfriedung mit Heckens als denmalgeschützter Teil des Kulturdenkmals Dalbergsweg § 12 nicht zulässig. 15.5. Zwischen WA 1 und WA 2 sind Einfriedungen nur als Laubholzhecken bis 1,20 m Höhe zulässig. 15.6. Innerhalb der für die Tiefgarage festgesetzten Flächen ist ein Erschließungsbereich Tiefgarage von und zur Puschkinstraße mit maximal 1,20 m hohen Absturzschürungen zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO § 9 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO § 9 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO § 9 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
16.	Stellplätze 16.1. Im WA wird die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf 1/3 Stellplatz je Wohneinheit beschränkt.	§ 9 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 49 BauGB

TEIL C: HINWEISE (ohne Festsetzungscharakter)

1. FLUGLÄRM

Der Geltungsbereich ist fluglärmbelastet.
A. Bauwesen
Oberbürgermeister

2. SCHALLSCHUTZ IM STÄDTEBAU

Im Geltungsbereich werden die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau" überschritten.

3. FERNWÄRMESATZUNG

Der Geltungsbereich des VSP BRV631 befindet sich im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt vom 7. Juni 2005.

4. KAMPFMITTEL

Der Geltungsbereich war wahrscheinlich Bombenwurfgebiet und ist daher kampfmittelgefährdet.

5. ARCHÄOLOGIE

Der Geltungsbereich des VSP BRV631 befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- und Grabfunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bausubstrat demarchäologisch erlaubt werden. Es gilt das Thüringer Denkmalschutzgesetz (Neubekanntmachung 14.4.2004, Änderung 23.11.2005, zuletzt geändert 15.10.2011).

6. KULTURDENKMAL

Denkmalschutz als Teil des Kulturdenkmals Dalbergsweg § 12 ist die Einfriedung entlang der Puschkinstraße bis einschließlich Kulturdenkmal Puschkinstraße zu zu erhalten bzw. in einer verbindlichen Abstimmung mit den Denkmalbehörden zu erneuern.

7. KULTURDENKMALE IN DER UMGEBUNG

In der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereiches des VSP BRV631 befinden sich Kulturdenkmale Dalbergsweg § 12, Dalbergsweg § 12, Puschkinstraße § 12, Puschkinstraße § 12 und die bauliche Gesamtanlage ehemalige katholische Krankenhaus. Maßnahmen die sich negativ auf die dauerhafte Erhaltung oder städtebauliche Wirkung der Kulturdenkmale in der Umgebung auswirken sind zu vermeiden.

8. DEN FESTSETZUNGEN ZU GRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFTEN

Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (DRK-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedemfalls Einsicht bereitgehalten wird.

Verfahrensvermerke zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan BRV631 "Westliche Puschkinstraße" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Der Stadtrat Erfurt hat am 09.05.2012 mit Beschluss Nr. 0288/12 den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst, den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung genehmigt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 12 vom 08.06.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 12 vom 08.06.2012, ist vom 18.06.2012 bis zum 20.07.2012 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung durchgeführt worden.

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 08.06.2012 zur Auslegung aufgefordert worden.

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung genehmigt und die öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich ausliegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht worden.

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO und § 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100 als Satzung beschlossen.

Erfurt, den
Oberbürgermeister
BESCHLOSSEN

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 13 Abs. 3 ThürBO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung des textuellen und zeichnerischen Inhalts dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden bekannt.

Erfurt, den
AUSFERTIGUNG

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan

Erfurt, den
RECHTSVERBUNDLICH

Oberbürgermeister

TEIL A: ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB



Vorhabenbezogener Bebauungsplan BRV631

"Westliche Puschkinstraße"

-Entwurf-

Ansichten M 1 : 250

Ansicht Puschkinstraße (Ost) 1:250

Ansicht Gartenseite (West) 1:250

Erfurt
 LANDESHAUPTSTADT
 THÜRINGEN
 Stadtverwaltung

Kart.-Merk-Platz

BRV631

Maßstab: 1:250 Datum: 04.10.12 Planzustand: vorläufig
Herzlich willkommen in Erfurt! Herzlich willkommen in Erfurt!